

Synoptische Darstellung des Änderungsentwurfes und der gültigen Satzung

Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Wiesbaden

Derzeit gültige Satzung	Änderungsvorschlag
<p>§ 3 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigt an:</p> <p>a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder die von ihm/ihr zur Vertretung benannte Person</p> <p>b) vierzehn von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Stadtverordnete oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,</p> <p>c) vier Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden freien Vereinigungen der Kinder- und Jugendhilfe durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind,</p> <p>d) vier Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind,</p> <p>e) zwei Frauen und Männer, die auf Vorschlag der weiteren anerkannten Träger durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.</p> <p>(2) Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes, im Vertretungsfall deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, gehört dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied an.</p> <p>(3) In den Jugendhilfeausschuss entsenden jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme:</p> <p>a) die örtlich zuständigen Vertretungen der evangelischen und der katholischen Kirche, der freireligiösen Gemeinde, der jüdischen Kultusgemeinde und aus dem islamischen Glaubensbereich,</p>	<p>§ 3 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigt an:</p> <p>a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder die von ihm/ihr zur Vertretung benannte Person</p> <p>b) vierzehn von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Stadtverordnete oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,</p> <p>c) vier Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden freien Vereinigungen der Kinder- und Jugendhilfe durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind,</p> <p>d) vier Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind,</p> <p>e) zwei Frauen und Männer, die auf Vorschlag der weiteren anerkannten Träger durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.</p> <p>(2) Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes, im Vertretungsfall deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, gehört dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied an.</p> <p>(3) In den Jugendhilfeausschuss entsenden jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme:</p> <p>a) die örtlich zuständigen Vertretungen der evangelischen und der katholischen Kirche, der freireligiösen Gemeinde, der jüdischen Kultusgemeinde und aus dem islamischen Glaubensbereich,</p>

Synoptische Darstellung des Änderungsentwurfes und der gültigen Satzung Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Wiesbaden

Derzeit gültige Satzung	Änderungsvorschlag
<p>b) das Staatliche Schulamt,</p> <p>c) der Stadtschülerrat und der Stadtschulelternbeirat,</p> <p>d) der Ausländerbeirat,</p> <p>e) die örtlich zuständige Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Angestellten Gewerkschaft für die Gewerkschaften,</p> <p>f) die Arbeitsverwaltung/Ausbildungsagentur,</p> <p>g) die örtlich zuständige Vertretung des Landessportbundes Hessen,</p> <p>h) der Mädchenarbeitsbereich eine erfahrene Frau,</p> <p>i) der Jungenarbeitsbereich einen erfahrenen Mann,</p> <p>j) die Amtsgerichtspräsidentin/der Amtsgerichtspräsident eine Familienrichterin/einen Familienrichter</p> <p>k) der Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie eine Vertreterin/einen Vertreter,</p> <p>l) das Jugendparlament eine Vertreterin/einen Vertreter.</p> <p>(4) Frauen und Männer sollen bei der Wahl im Jugendhilfeausschuss zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.</p> <p>(5) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter vorzusehen.</p>	<p>b) das Staatliche Schulamt,</p> <p>c) der Stadtschülerrat und der Stadtschulelternbeirat,</p> <p>d) der Ausländerbeirat,</p> <p>e) die örtlich zuständige Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Angestellten Gewerkschaft für die Gewerkschaften,</p> <p>f) die Arbeitsverwaltung</p> <p>g) die örtlich zuständige Vertretung des Landessportbundes Hessen,</p> <p>h) der Mädchenarbeitsbereich eine erfahrene Frau,</p> <p>i) der Jungenarbeitsbereich einen erfahrenen Mann,</p> <p>j) die Amtsgerichtspräsidentin/der Amtsgerichtspräsident eine Familienrichterin/einen Familienrichter</p> <p>k) der Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie</p> <p>l) das Jugendparlament</p> <p>m) die örtlich zuständige Vertretung des Bildungswerkes der Hessischen Wirtschaft e. V.</p> <p>(4) Frauen und Männer sollen bei der Wahl im Jugendhilfeausschuss zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.</p> <p>(5) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter vorzusehen.</p>